

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Abhandlung von der ehelichen Güter-Gemeinschaft und  
deren besonderen Wirkungen nach allgemeinen Rechten**

**Georgii, Philipp August  
Georgii, Carl August**

**Stuttgart, 1792**

**VD18 12413593**

§. 48. Hieher gehören alle während der Ehe erkaufte liegende Güter.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-14082**

gleich meistens der Fall ist, daß der Mann die beträchtlichen Beiträge liefert, so thut die Frau doch nicht weniger in ihrem Fach ihre Schuldigkeit, indem sie die häusliche Angelegenheiten besorgt, und durch kluge Einrichtung derselben das Erworbene wenigstens zu erhalten sich bemüht.

Lynker d. acq. conj. th. 3.  
Schilter Exercit. 44. S. fin.

§. 48.

Hieher gehören alle während der Ehe erkaufte liegende Güter.

Kraft der gegebenen Definition gehören also in die Errungenschafts-Gemeinschaft alle liegende Güter, so während der Ehe erkaufte wurden, wenn auch gleich das Gut, nach eines oder des andern Ehegatten Tod erst bezahlt worden wäre. \*) Dieser Satz ist so allgemein, daß auch folgende Umstände ihn nicht alteriren, wenn z. B. a) ein fundus

D 5

patri-

patrimonialis verkauft und der Erlöß zur Bezahlung eines neu acquirirten fundi angewendet worden wäre, oder b) nur ein Ehegatte ohne Vorwissen des andern ein liegendes Gut erkaufte hätte — oder endlich c) ein Vater ein Gut Namens seines Kindes erkaufen würde, vielleicht in der Absicht, durch dieses Vorgeben seine Frau um ihren Antheil zu bringen.

\*) Wheyer l. c. P. I. th. 9. ad acquæstum dijudicandum non tempus solutionis spectatur, sed tituli a quo tamquam causa actus procedit.

S. 49.

### Fortsetzung.

Nicht weniger sind hieher zu zählen diejenige Güter, welche von denen aus eigenem Vermögen abfallenden Zinsen und Nutzungen erkaufte werden, weil Nutzungen und Zinse der Gemeinschaft unterworfen sind,  
und